

Beitrag von Christoph Jaeckel

zu neueren Entwicklungen zum Schutz der menschlichen Stimme vor der Verwendung durch künstliche Intelligenz

Dieser Beitrag knüpft an meine „Anmerkungen zum Urteil des Internetgerichts Peking vom 23.04.2024 zum Schutz vor KI-generierter Stimme“ an.¹ Das chinesische Gericht hatte (weltweit wohl erstmalig) entschieden, dass das Recht der Klägerin an ihrer eigenen Stimme dadurch verletzt wurde, dass die Beklagten ein Modell für künstliche Intelligenz mit der Stimme der Klägerin trainiert und verkauft hatten.

Aktuell trainieren vor allem private Unternehmen ihre Modelle künstlicher Intelligenz mit Datensätzen. Die dabei verwendeten Daten sind häufig im Internet verfügbar und können aus Text, Bild, Video, Ton usw. bestehen. Dabei geht es um die rechtliche Frage, ob die Daten für das Training der KI-Modelle rechtmäßig erworben und genutzt werden. Nachfolgend erläutere ich gesetzliche Regelungen in Deutschland (Ziffer 1.), Europa (Ziffer 2.) und im US-Bundesstaat Tennessee (Ziffer 3.) und in den USA (Ziffer 4.) sowie einige streitige Verfahren in Deutschland (Ziffer 5.), Europa (Ziffer 6.), China (Ziffer 7.) und in den USA (Ziffer 8.) kurz und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Schutz der eigenen Stimme in Deutschland

In Deutschland ist die menschliche Stimme als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und durch das Datenschutzrecht vor unberechtigter Nutzung geschützt. Der gesetzliche Schutz als

¹ Dieser Beitrag ist auf dem Stand vom 24.03.2025; Link zu meinen „Anmerkungen zum Urteil des Internetgerichts Peking vom 23.04.2024 zum Schutz vor KI-generierter Stimme“:
<https://jaeckel-ip.de/veroeffentlichungen>.

Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 1² und Artikel 2 Absatz 1³ Grundgesetz in Verbindung mit § 823 Absatz 2⁴ Bürgerliches Gesetzbuch.⁵ Im Falle einer Verletzung des Rechts an der eigenen Stimme kann die betroffene Person vom Verletzer nicht nur Unterlassung, sondern auch Ersatz der materiellen und immateriellen Schäden verlangen. Die Datenschutzgrundverordnung bietet ebenfalls die Möglichkeit, gegen die unberechtigte Nutzung der eigenen Stimme vorzugehen, weil Stimmufnahmen biometrische Daten und Gesundheitsdaten sind, die grundsätzlich nicht verarbeitet werden dürfen.⁶ Sofern der Name der betroffenen Person als Marke geschützt ist, kommen auch markenrechtliche Abwehransprüche gegen die unberechtigte Verwendung der Stimme des Markeninhabers in Betracht. Der Schutz der Stimme ist aber auch vertraglich möglich, indem die berechnigte Person die Nutzung ihrer Stimme in Lizenzverträgen (z.B. mit Verlagen, Datenbankbetreibern) regelt. Verstößt der Lizenznehmer gegen den Lizenzvertrag kann dies eine vertragliche Schadensersatzhaftung auslösen.

2. EU-Verordnung über künstliche Intelligenz

- a. Seit 1. August 2024 ist die europäische Verordnung über künstliche Intelligenz⁷ in Kraft (KI-Verordnung).⁸ Die KI-Verordnung schafft in der Europäischen Union einen Rechtsrahmen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz.⁹ Die KI-Verordnung gilt nach

² Wortlaut: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

³ Wortlaut: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

⁴ Wortlaut: „Die gleiche Verpflichtung (d.h. Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung, Anm. des Verfassers) trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

⁵ Grundlegend: BGH I ZR 49/97 - Marlene Dietrich, Urteil vom 01.12.1999; OLG Hamburg 3 W 45/89 - Heinz Erhardt, Beschluss vom 08.05.1989: das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch vor unerlaubter Verwendung der Stimme, wenn dies die persönliche Ehre beeinträchtigt oder die Stimme zur Förderung materieller Interessen ausgebeutet wird.

⁶ Artikel 9 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung.

⁷ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz). Link zum Text der KI-Verordnung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202401689

⁸ Gemäß Artikel 113 KI-Verordnung gilt sie ab dem 2. August 2026, einzelne Kapitel gelten aber bereits nach sechs Monaten bzw. einem Jahr oder drei Jahren.

⁹ Erwägungsgrund 1 und Artikel 1 Absatz 2 lit. a KI-Verordnung.

ihrem Artikel 2 Absatz 1 für Anbieter, Betreiber, Einführer und Händler sowie Produkthersteller von KI-Systemen und weitere Personen. Sie teilt die KI-Systeme in verschiedene Risikokategorien ¹⁰ ein und leitet daraus unterschiedliche Transparenzpflichten für die Personen im Anwendungsbereich der KI-Verordnung ab.

- b. Das Recht an der eigenen Stimme einer natürlichen Person ist nicht Gegenstand der KI-Verordnung. Der durch die KI-Verordnung geschaffene Rechtsrahmen dient aber auch dazu, ein hohes Schutzniveau der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ¹¹ verankerten Grundrechte sicherzustellen. ¹² Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist in der Charta ausdrücklich als Grundrecht festgeschrieben. ¹³ Die menschliche Stimme gehört zu den personenbezogenen Daten. Die KI-Verordnung erwähnt die Stimme in Bezug auf biometrische Identifizierung ¹⁴ und Emotionserkennungssysteme, welche menschliche Stimmen als biometrische Daten einsetzen.
- c. Falls die biometrische Identifizierung als biometrisches Fernidentifizierungssystem ¹⁵ ausgestaltet ist, dann gilt sie gemäß Anhang III Nr. 1 a KI-Verordnung als Hochrisiko-KI-System gemäß Artikel 6 Absatz 2 KI-Verordnung. Die Betreiber eines Emotionserkennungssystems ¹⁶ unterliegen nach Artikel 50 Absatz 3 KI-Verordnung Transparenzpflichten gegenüber den betroffenen natürlichen Personen. Nach Anhang III Nr. 1 c KI-Verordnung gelten KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Emotionserkennung verwendet werden sollen, ebenfalls als Hochrisiko-KI-Systeme

¹⁰ Die Risikokategorien in Artikel 1 Absatz 2 lit. b-e KI-Verordnung sind: Verbotene KI-Praktiken (Artikel 5); Hochrisiko KI-Systeme (Artikel 6); bestimmte KI-Systeme (Artikel 50), KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck und systemischem Risiko (Artikel 51); KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (Kapitel V).

¹¹ Link zum Text der Charta der Grundrechte der Europäischen Union:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12016P%2FTEXT>

¹² Erwägungsgrund 1 und Artikel 1 Absatz 1 KI-Verordnung.

¹³ Artikel 8 Absatz 1 Grundrechte Charta: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“.

¹⁴ Biometrische Identifizierung ist die automatische Erkennung menschlicher Merkmale u.a. auch der Stimme zum Zweck der Überprüfung der Identität einer Person durch Abgleich der biometrischen Daten, vollständige Definition in Artikel 3 Nr. 35 mit Bezug zur menschlichen Stimme in Erwägungsgrund 15 KI-Verordnung.

¹⁵ Definition in Artikel 3 Nr. 41 KI-Verordnung.

¹⁶ Definition in Artikel 3 Nr. 39 KI-Verordnung: Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen oder Absichten natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten festzustellen oder daraus abzuleiten. Gemäß Erwägungsgrund 18 der KI-Verordnung gehören zu den biometrischen Daten auch die Stimmmerkmale einer Person.

gemäß Artikel 6 Absatz 2 KI-Verordnung. Beide KI-Systeme unterliegen dann besonders strengen Vorschriften.

- d. Die KI-Verordnung sieht in Artikel 85 für natürliche oder juristische Personen, die annehmen, dass gegen die Bestimmungen der KI-Verordnung verstoßen wurde, ein Recht auf Beschwerde bei der Marktüberwachungsbehörde vor.¹⁷
- e. Im Ergebnis schafft die KI-Verordnung meiner Ansicht nach ein rechtliches Schutzniveau in Bezug auf KI-Systeme, ähnlich wie es die Datenschutzgrundverordnung¹⁸ in Bezug auf Datenverarbeitung geschaffen hat.

3. ELVIS Act, Tennessee, USA

Der „Ensuring Likeness, Voice and Image Security Act“ (ELVIS Act),¹⁹ ist im US-Bundesstaat Tennessee seit 1. Juli 2024 in Kraft. Das Gesetz schützt ausdrücklich die Stimme einer natürlichen Person als Teil des Persönlichkeitsrechts, auch gegen die Verletzung unter Verwendung künstlicher Intelligenz.²⁰

4. Nurture Originals, Foster Art, And Keep Entertainment Safe (No Fakes) Act, USA

Amerikanische Senatoren haben im Juli 2024 einen Gesetzesvorschlag gemacht.²¹ Dieser sogenannte No Fakes Act richtet sich gegen die unberechtigte Verwendung digitaler Kopien von audiovisuellen Werken, Bildern und Tonaufnahmen. Dies betrifft zum Beispiel solche Fälle, in denen mit Hilfe künstlicher Intelligenz erzeugte Kopien bekannter Schauspieler für ein

¹⁷ Deutschland muss also eine behördliche Aufsichtsstruktur einrichten. Es gibt Vorschläge, als Marktüberwachungsbehörden nach der KI-Verordnung den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie die Landesdatenschutzbehörden zu benennen. Siehe Link zum Positionspapier:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20240503_DSK_Positionspapier_Zustaendigkeiten_KI_VO.pdf

¹⁸ Link zum Text der Datenschutzgrundverordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679>

¹⁹ Gesetzestext abrufbar unter: <https://legiscan.com/TN/text/HB2091/2023>

²⁰ ELVIS Act, Subdivision (a)(3) in Section 6 „A person is liable to a civil action if the person distributes, transmits, or otherwise makes available an algorithm, software, tool, or other technology, service, or device, the primary purpose or function of such algorithm, software, tool, or other technology, service, or device is the production of a particular, identifiable individual's photograph, voice, or likeness, with knowledge that distributing, transmitting, or otherwise making available the photograph, voice, or likeness was not authorized by the individual“

²¹ <https://www.congress.gov/bill/118th-congress/senate-bill/4875/all-info>

Produkt werben, ohne dass die realen Schauspieler dies erlaubt hätten. Ein weiteres Beispiel ist, dass mit Hilfe künstlicher Intelligenz erzeugte Kopien bekannter Musiker auf gleiche Weise erzeugte Musik darbieten. Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, Individuen und Unternehmen für die Herstellung sowie Plattformbetreiber für die Verbreitung solcher Kopien zur Verantwortung zu ziehen.²²

5. Klageabweisung durch Landgericht Hamburg in urheberrechtlichem Verletzungsverfahren

Das Landgericht Hamburg hat jüngst über die Klage eines Fotografen entschieden.²³ Der klagende Fotograf machte eine Urheberrechtsverletzung geltend, weil der beklagte Verein eine Fotografie des Klägers zur Erstellung eines KI-Trainingsdatensatzes ohne sein Einverständnis heruntergeladen und vervielfältigt hatte.²⁴ Diese Fotografie war auf einer Foto-Webseite abrufbar, deren Nutzungsbedingungen die Verwendung der Fotos durch „automated programs“ ausschlossen. Der Beklagte hat einen Bild-Text-Datensatz erstellt, den er zum Training von KI-Bildgeneratoren anbietet.

Das Landgericht Hamburg bestätigte in seinem Urteil, dass der Beklagte durch die Vervielfältigung der streitgegenständlichen Fotografie in die Verwertungsrechte des Klägers eingegriffen habe, dieser Eingriff sei aber durch die Schrankenregelung des § 60d UrhG gedeckt. Nach dieser Vorschrift sind Vervielfältigungen für Text und Datamining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durch Forschungsorganisationen zulässig. Das Gericht ließ offen, ob auch die Voraussetzungen der Text- und Datamining-Schranke (TDM-Schranke) in § 44b Urhebergesetz (UrhG) vorlagen.²⁵ Das Urteil ist nach meiner Meinung für Urheber gefährlich. Ein gewinnorientiertes Unternehmen könnten einfach einen gemeinnützigen Verein mit

²² https://www.coons.senate.gov/imo/media/doc/no_fakes_act_one-pager.pdf

²³ Link zum Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27.09.2024: <https://openjur.de/u/2495651.html>

²⁴ Pressemitteilung des Klägers und seines Rechtsanwalts zum Urteil:

<https://www.sld-ip.com/blog/landgericht-hamburg-weist-klage-gegen-laion-e-v-ab/>

²⁵ Die Autoren Tim W. Dornis und Sebastian Stober der Studie „Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle - technologische und juristische Grundlagen“ sind der Auffassung, dass das Training generativer KI-Modelle mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Eingriff sei, auf den die TDM-Schranke nicht anwendbar sei. Der Grund dafür sei, dass das Training zu einer umfassenden Verwertung und zur Repräsentation der Trainingsdateninhalte im Vektorraum der Modelle und damit zu einer Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG führe. Das Training generativer KI-Modelle verstoße auch gegen den Dreistufentest des internationalen und europäischen Urheberrechts (s. Erwägungsgrund 6 der DSM-Urheberrechtsrichtlinie). Zusammenfassung der Ergebnisse der Studie auf Seiten 141-143 der Studie. Die Studie wurde am 5. September 2024 im Europäischen Parlament vorgestellt. Link: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4946214

Forschungszweck vorschalten, der ihm einen Trainingsdatensatz durch Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken erstellt, und dies ohne Vergütungspflicht gegenüber dem Urheber des Werkes.

6. Datenschutzverfahren von NOYB gegen Kurznachrichtendienst X in Europa

Die europäische Datenschutzorganisation NOYB (none of your business) hat im Namen von Betroffenen gegen den Kurznachrichtendienst X am 12. August 2024 ein Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 DSGVO bei Datenschutzbehörden in neun europäischen Ländern beantragt.²⁶ Auf der Grundlage von Artikel 66 DSGVO können die nationalen Datenschutzbehörden vorläufige Maßnahmen treffen und auch den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) um einen europaweiten Beschluss ersuchen. Gegenstand der Verfahren ist der Vorwurf, dass X die persönlichen Daten von mehr als 60 Millionen Nutzern in Europa unrechtmäßig verwendet habe, um seine Modelle für künstliche Intelligenz (z.B. Grok) damit zu trainieren. Dies geschehe ohne Information oder Einwilligung der Nutzer.²⁷ Kurz zuvor hatte die irische Datenschutzbehörde beim irischen High Court gegen Twitter International Unlimited Company als Betreiber von X ein Verfahren wegen der Verwendung der Nutzerdaten eingeleitet. Dieses Verfahren ging den Datenschützern von noyb aber nicht weit genug, weil die Klage nur Nebenaspekte betreffe. Deshalb hätten sie die Dringlichkeitsverfahren beantragt.²⁸

7. China

Chinesische Gerichte haben sich bereits im Jahr 2019 in den Entscheidungen „Wolters Kluwer“²⁹ und „Tencent Dreamwriter“³⁰ mit der Urheberrechtsfähigkeit von KI-generierten

²⁶ <https://noyb.eu/de/twitters-ai-plans-hit-9-more-gdpr-complaints>

diese Länder sind: Österreich, Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Polen und Spanien.

²⁷ Max Schrems, Vorsitzender von noyb: *„Unternehmen, die direkt mit den Nutzer:innen interagieren, müssen ihnen vor der Datenverwendung einfach eine Ja/Nein-Frage stellen. Sie tun dies regelmäßig für viele andere Dinge, also wäre es definitiv auch für das KI-Training möglich.“*, Zitat s. Fn. 26.

²⁸ Siehe Pressemitteilung von NOYB in Fn. 26.

²⁹ Zivilurteil des Internetgerichts Peking (2018) Jing 0491 Min Chu Nr. 239 vom 25.04.2019. Berufungsurteil: Beijing Intellectual Property Court Civil (2019) Jing 73 Min Zhong Nr. 2030. Anmerkungen: <https://ipkitten.blogspot.com/2019/11/feilin-v-baidu-beijing-internet-court.html>

³⁰ Zivilurteil des Volksgerichts des Bezirks Nanshan in Shenzhen (2019) Yue 0305 Min Chu Nr. 14010 vom 24.11.2019; englische Übersetzung: <https://link.springer.com/article/10.1007/s40319-020-00944-9#group-1>

Werken befasst. Das Internetgericht Peking entschied Ende 2023 über Urheberrechtsschutz für ein mit künstlicher Intelligenz erzeugtes Bild.

a. Fall „Wolters Kluwer“

Im Fall „Wolters Kluwer“ ging es um einen Bericht, den die Klägerin mit Hilfe einer KI-Software (China Law & Reference von Wolters Kluwer) erstellt und auf ihrem WeChat Konto veröffentlicht hatte. Das beklagte Unternehmen hatte den Bericht teilweise geändert und im Internet veröffentlicht. Das Internetgericht Peking stellte eine zweifache Prüfung an: hat das in Frage stehende Werk ausreichende Originalität und ist das Werk von einer natürlichen Person geschaffen worden. Erst dann genießt es Urheberrechtsschutz. Das Internetgericht Peking bejahte beides für den Textteil des Berichts, nicht aber für die Grafiken.³¹

b. Fall „Tencent Dreamwriter“

Im Fall „Tencent Dreamwriter“ hatte der Kläger Tencent die Software „Dreamwriter“ zum Verfassen von Texten mit Hilfe künstlicher Intelligenz entwickelt. Einen damit erzeugten Bericht hatte der Kläger auf seiner Webseite veröffentlicht. Das beklagte Unternehmen hatte diesen Bericht ohne Erlaubnis von Tencent auf seiner eigenen Webseite veröffentlicht. Darin sah der Kläger u.a. eine Urheberrechtsverletzung. Das Volksgericht Nanshan entschied, dass der von der Software Dreamwriter verfasste Artikel urheberrechtlich geschützt war. Das Gericht begründete dies damit, dass der Kläger eine Reihe von Parametern ausgewählt hatte, um den Bericht zu erstellen. Der Inhalt des Berichts war somit ein Ergebnis der Festlegungen des Klägers. Das Gericht stellte ferner fest, dass der Kläger das Urheberrecht besaß und die Veröffentlichung durch den Beklagten das Urheberrecht des Klägers verletzte.

c. Fall „Stable Diffusion“

³¹ Der streitgegenständliche Bericht enthielt Grafiken und Text. Das Internetgericht in Peking ließ im Prozess zwei neue Berichte zum gleichen Thema durch die KI-Software erstellen. Die Grafiken waren nahezu identisch, der Textteil aber deutlich anders als der Textteil im streitgegenständlichen Bericht. Daraus folgerte das Internetgericht, dass der Grafikteil keine, der Textteil dagegen Originalität besaß und auch von einer natürlichen Person verfasst worden war. Der Text war deshalb urheberrechtlich geschützt, die Grafiken aber nicht.

Das Internetgericht Peking entschied am 27. November 2023 den Fall „**Stable Diffusion**“, in dem es um die Fragen ging, ob ein mit Hilfe künstlicher Intelligenz (hier die Software Stable Diffusion³²) erzeugtes Bild urheberrechtlich geschützt ist und ob die unberechtigte Verbreitung dieses Bildes auf einer Internetplattform eine Urheberrechtsverletzung darstellte.³³ Das Gericht bejahte diese Fragen. Insbesondere die Annahme des Gerichts, das erzeugte Bild verfüge über die urheberrechtlich geforderte Originalität, begegnet Bedenken. Im Prozess hatte der Kläger demonstriert, wie er unter Einsatz der identischen Eingabeaufforderungen mit Hilfe der Software das Bild erzeugen konnte. Deshalb könnte man auch argumentieren, dass jeder das fragliche Bild mit den Eingaben des Klägers erzeugen könnte, weil letztlich die Algorithmen von Stable Diffusion auf dieser Grundlage das gleiche Bild erzeugen würden.³⁴

8. USA

a. Sammelklage von Synchronsprechern gegen Lovo

Die beiden Kläger sind Synchronsprecher und verklagen³⁵ in New York das Unternehmen Lovo, Inc. Die Text-zu-Sprache-Software der Beklagten bietet mit künstlicher Intelligenz erzeugte Stimmen an. Die Nutzer können die gewählte Stimme direkt in Videos integrieren.

Ausweislich der Klageschrift benutzte Lovo die Stimmen der Kläger, um seinen KI-Stimmen-Generator zu trainieren, mit den Stimmen seine eigenen Dienstleistungen online zu bewerben und seinen Nutzern mit Hilfe künstlicher Intelligenz erzeugte Stimmen anzubieten. Dies sei ohne Erlaubnis und ohne Entschädigung erfolgt. Die Beklagte hielt dem u.a. entgegen, dass die Stimmen von Synchronsprechern stammten, die dafür bezahlt worden seien und dass sie

³²https://de.wikipedia.org/wiki/Stable_Diffusion

³³ Zivilurteil des Internetgerichts Peking (2023) Jing 0491 Min Chu Nr. 11279 vom 27.11.2023; englische Übersetzung des Urteils auf der Webseite des Internetgerichts Peking: https://english.bjinternetcourt.gov.cn/2023-12/28/c_688.htm

³⁴ Im Sinne dieser Kritik auch

<https://ipkitten.blogspot.com/2023/12/chinese-court-deems-ai-generated-image.html>

³⁵ Paul Lehrman et al. v. Lovo Inc.; 1:24-cv-03770; U.S. District Court Southern District of New York. Link zur Klageschrift auf der Webseite der Klägervertreter:

<https://www.pollockcohen.com/cases-investigations/was-your-voice-cloned-and-sold-by-lovo>
zum Fall auch BBC:

<https://bbc.com/news/articles/c3d9zv50955o>

berechtigt sei, die Stimmen zu verkaufen. Die Kläger hätten außerdem nicht nachgewiesen, dass die von der Beklagten erzeugten KI-Stimmen tatsächlich die Stimmen der Kläger seien.³⁶

b. Scarlett Johansson gegen OpenAI

Im Frühjahr 2024 veröffentlichte OpenAI eine Aktualisierung seines Chatbots ChatGPT, der um eine Audiofunktion ergänzt wurde. Dadurch konnten Nutzer in gesprochener Sprache mit dem Chatbot kommunizieren. ChatGPT benutzte die als „Sky“ benannte Stimme. Die Schauspielerin Scarlett Johansson war der Auffassung, dass diese Stimme von „Sky“ ihrer eigenen Stimme sehr ähnlich sei und verlangte von OpenAI Informationen dazu, wie OpenAI die Stimme von „Sky“ erzeugt hatte. OpenAI erwiderte, dass die Stimme von „Sky“ nicht die Stimme von Scarlett Johansson sei und dass die Stimme „Sky“ auf der natürlichen Stimme einer professionellen Synchronsprecherin beruhe, mit der OpenAI zusammengearbeitet habe. Gleichwohl stellte OpenAI die Nutzung der Stimme „Sky“ für ChatGPT ein.³⁷

c. Klagen von US-Plattenfirmen gegen KI-Unternehmen Udio und Suno

Im Juni 2024 klagten zahlreiche Plattenfirmen in den USA gegen die Unternehmen hinter den KI-Modellen „Suno“ und „Udio“.³⁸ Die KI-Modelle der Beklagten generierten komplette Songs, die nach Ansicht der Kläger sehr ähnlich wie bekannte Werke klangen. Der Vorwurf der Kläger war, dass diese Ähnlichkeit nur möglich sei, weil die KI-Modelle mit den Originalsongs trainiert worden seien. Die Beklagten erwiderten, dass ihr Vorgehen vom urheberrechtlichen Fair-Use-Prinzip gedeckt sei, da die Modelle mit dem geschützten Material lernten und mit dem Gelernten neue, eigene Werke schafften. Die Kläger waren jedoch der Ansicht, dass Verstöße in industriellem Ausmaß kein Fair Use seien. Die erzeugten Songs würden auch direkt mit den Originalen um Tantiemen konkurrieren.

d. Klage von Universal Music u.a. gegen Anthropic

³⁶ Link zu Einzelheiten auf law360.com:

https://www.law360.com/articles/1863837?ta_id=1106392&utm_source=targeted-alerts&utm_medium=email&utm_campaign=case-article-alert

³⁷ Einzelheiten auf law360.com: <https://www.law360.com/articles/1839239?scroll=1&related=1>

³⁸ Einzelheiten aus Klägersicht auf der Webseite von Recording Industry Association of America:

<https://www.riaa.com/record-companies-bring-landmark-cases-for-responsible-ai-against-suno-and-udio-in-boston-and-new-york-federal-courts-respectively/>.

Im Oktober 2023 verklagten Plattenfirmen in den USA das Unternehmen Anthropic.³⁹ Die Beklagte hatte 2023 ein Modell künstlicher Intelligenz namens Claude veröffentlicht, das auf Eingabeaufforderung der Nutzer Texte ausgibt. Die Kläger argumentierten, dass Claude mit existierenden, urheberrechtlich geschützten Texten trainiert worden sein müsse und dass die von Claude ausgegebenen Texte identisch oder ähnlich zu urheberrechtlich geschützten Liedtexten seien. Die Klageschrift enthält zahlreiche Beispiele, in denen die Texte bekannter Lieder den von Claude ausgegebenen Texten gegenübergestellt wurden. So erzeugte Claude ausweislich der Klageschrift auf die Eingabeaufforderung „Write me a song about the death of Buddy Holly“ einen Text, der nach Auffassung der Kläger aus dem Lied „American Pie“ von Don McLean kopierte.⁴⁰ Die Beklagte hielt dem u.a. entgegen, das Training mit Texten sei als „Fair Use“ keine Verletzung von Urheberrechten der Kläger.⁴¹

RA Christoph Jaeckel

³⁹ Die am 18. Oktober 2023 eingereichte Klageschrift ist auf der Webseite der Klägervertreter einsehbar:

<https://www.oandzlaw.com/news.html>

⁴⁰ S. 29-33 der Klageschrift (Fn. 39).

⁴¹ Nähere Einzelheiten zum Fall und weiterführende Links im Blog der The George Washington University Law School: <https://blogs.law.gwu.edu/mcir/case/concord-music-group-et-al-v-anthropic-pbc/>